

Satzung der Stadt Celle über den Celler Weihnachtsmarkt

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 16.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Celle betreibt den Celler Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Weihnachtsmarkt wird gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.

§ 2 Gegenstände des Weihnachtsmarktes

Die auf dem Celler Weihnachtsmarkt angebotenen Waren und Dienstleistungen und die Gestaltung der Stände sollen dem vorweihnachtlichen Charakter entsprechen. Anbieter von Waren, die nicht ausschließlich oder in erkennbarer Weise mit der Advents- und Weihnachtszeit in Beziehung stehen, können ausgeschlossen werden. Das Angebot des Celler Weihnachtsmarktes umfasst insbesondere

- das Kunsthandwerk, Geschenkartikel und Verkaufsstände mit Waren, die für die Weihnachtszeit charakteristisch sind;
- Imbiss, Spezialitäten und veredelte Speisen;
- Ausschankgeschäfte mit alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken;
- Back- und Süßwarengeschäfte;
- Kinderfahrgeschäfte.

§ 3 Weihnachtsmarkttag und Öffnungszeiten

(1) Die Verkaufszeiten des Weihnachtsmarktes werden wie folgt festgesetzt:

Sonntag - Donnerstag:	von	11:00	bis	20:00	Uhr
Freitag u. Samstag:	von	11:00	bis	20:00	Uhr
Heiligabend:	von	10:00	bis	14:00	Uhr
1. und 2. Weihnachtstag:	von	12:00	bis	20:00	Uhr

Gastronomie darf **Sonntag bis Donnerstag** jeweils bis zu 2 Std. länger geöffnet haben, **Freitag und Samstag bis zu 3 Std. länger geöffnet haben.**

Fällt Heiligabend auf einen Sonntag, ist es den Marktbesuchern freigestellt zu öffnen.

(2) Die Stadt Celle kann den Celler Weihnachtsmarkt gemäß § 69b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorübergehend örtlich und zeitlich festsetzen.

§ 4 Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Marktfläche wird während der Marktzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Celler Weihnachtsmarktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Anderweitig erteilte Sondernutzungserlaubnisse können für die Zeit des Celler Weihnachtsmarktes einschließlich der Auf- und Abbauzeiten widerrufen werden.

§ 5 Zulassung der Anbieter/Bewerber zum Weihnachtsmarkt

(1) Jedermann, der Waren oder Leistungen auf dem Weihnachtsmarkt anbieten will, bedarf hierzu der Zulassung durch die Stadt Celle. Diese Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung und Auswahl der Bewerber erfolgt nach dem Veranstaltungszweck, der Art des Geschäfts, dem Waren- und Leistungsangebots sowie der Attraktivität des Geschäfts. Näheres regelt eine Zulassungsrichtlinie.

(3) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen bis zum 31.03. eines Jahres bei der Stadt eingegangen sein. In dem Antrag sind die Art und das Sortiment des Geschäfts sowie die Größe des betriebsbereiten Geschäftes einschließlich der zur Nutzung gewünschter Vor- und Nebenflächen anzugeben. Darüber hinaus sind das Angebot sowie der aktuelle Zustand und die Ausstattung des Geschäftes durch Ablichtungen oder andere aussagekräftige Unterlagen, wie maßstabgetreue Zeichnungen des Standes, darzulegen. Ferner haben die Bewerberinnen und Bewerber den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen nachzuweisen, die alle von der Markt Tätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abdeckt.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der auf dem Celler Weihnachtsmarkt zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
- b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für die Teilnahme am Celler Weihnachtsmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a Gewerbeordnung nicht besitzt;
- c) die Bewerberin oder der Bewerber oder eine von ihr/ihm beauftragte Person in den letzten drei Jahren erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat;

- d) in den letzten drei Jahren den für die Zahlung der Gebühren festgesetzten Termin nicht eingehalten hat;
- e) die Bewerberin oder der Bewerber fällige Geldschulden gegenüber der Stadt Celle hat;
- f) der Antrag auf Zulassung nicht innerhalb der in § 5 Abs. 3 dieser Satzung genannten Frist bei der Stadt Celle eingegangen ist.

(5) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften kann die Zulassung widerrufen werden, wenn

- a) der Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
- b) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder gegen Anweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben;
- c) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat;
- d) gegen die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich- oder Baurecht verstoßen wurde;
- e) der Standplatz ohne vorherige Genehmigung der Marktaufsicht bis zum Marktbeginn nicht bezogen wurde oder nach Marktbeginn geräumt worden ist.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und diesen anderweitig vergeben. Es erfolgt keine Erstattung der bereits gezahlten Gebühren.

§ 6 Zuweisung der Standplätze

(1) Die Standplatzvergabe erfolgt unter den Gesichtspunkten der Ausgewogenheit sowie der optimalen Nutzung der frei verfügbaren Fläche.

(2) Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Stadt Celle ist aus wichtigem Grund berechtigt, die bereits erfolgte Zuweisung des Standplatzes zu widerrufen und einen anderen Standplatz zuzuweisen. Es entsteht dadurch kein Anspruch auf Entschädigung.

(4) Die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber ist nicht berechtigt, den für sie vorgesehenen Standplatz an Dritte zu überlassen.

(5) Das Anbieten und der Verkauf von Waren dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7 Auf- und Abbau

(1) Die Weihnachtsmarktstände werden nach einem festgelegten Aufbauplan der Stadt Celle aufgebaut. Die Aufstellfläche wird den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern mit der Zulassung mitgeteilt. Nach dem Aufbau ist die Marktfläche grundsätzlich von Fahrzeugen zu räumen.

(2) Während der Öffnungszeiten des Celler Weihnachtsmarktes sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Das Befahren der Marktfläche sowie die Warenanlieferung hat außerhalb der Öffnungszeiten festgelegten Zeiten zu erfolgen.

(3) Der vollständige Abbau der Geschäfte muss am Folgetag des letzten Markttages bis 10:00 Uhr abgeschlossen sein. Die genutzte Standfläche, einschließlich aller Vor- und Nebenflächen, ist besenrein und in dem Zustand, in dem sie übernommen worden sind, zu verlassen.

(4) Die Stadt Celle kann Ausnahmen zu den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

§ 8 Anforderungen an die Geschäftseinrichtung

(1) Für eine weihnachtliche Ausschmückung ist Sorge zu tragen. Die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker ist aufgefordert, die sichtbaren Dachkanten mit Girlanden und Lichterketten zu versehen. Für die Außenbeleuchtung ist nur warm-weißes Licht zulässig. Es wird Wert daraufgelegt, dass die derart ausgestatteten und ausgeschmückten Stände sowohl dem Altstadtcharakter, der Umgebung, als auch der Weihnachtszeit angepasst sind, um diesen Markt als „Weihnachtsmarkt“ besonders hervorzuheben, sowie eine weihnachtliche Stimmung zu erzeugen. Die festliche Note soll auch in der Innenausstattung der Stände zum Ausdruck kommen.

(2) Die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker, der Speisen und Getränke zum Verzehr anbietet, hat mindestens zwei Abfallbehälter zu stellen. Abfallbehälter sind mit Holz zu verkleiden.

(3) Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nur in wiederverwendbaren Gefäßen, Packungen und Behältnissen oder auf wiederverwendbaren Tellern o. ä. mit wiederverwendbarem oder verrottbarem Besteck ausgegeben werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, kann die Marktaufsicht eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

(4) Die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker ist verpflichtet, umweltfreundliche Reinigungsmittel zu benutzen.

§ 9 Verhalten auf dem Celler Weihnachtsmarkt

(1) Alle Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker des Celler Weihnachtsmarktes haben den Zustand ihrer Sachen so einzurichten sowie sich so zu verhalten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach Würdigung der Umstände unvermeidbar ist, behindert oder belästigt wird. Sie haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.

(2) Insbesondere ist unzulässig,

- a) die Plätze oder darauf befindliche öffentliche Anlagen, wie beispielsweise Feuerlöschhydranten sowie Energie-, Fernsprech-, Entwässerungs- oder Verkehrsanlagen zu verändern oder in ihrer Nutzbarkeit zu beeinträchtigen;
- b) während der Öffnungszeiten das Gelände des Weihnachtsmarktes mit Motorrädern, Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge aller Art mitzuführen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen und Kinderwagen;
- c) unbefugt den eigenen, durch die Stadt Celle überlassenen Standplatz Dritten für Gewerbetätigkeiten zur Verfügung zu stellen;
- d) Waren im Umgehen anzubieten;
- e) Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen könnten;
- f) Ware in einer solchen Lautstärke anzupreisen, dass dies über die unmittelbar an den Stand angrenzende Fläche hinaus vernehmbar ist.

§ 10 Reinhaltung der Marktplätze; Verkehrssicherheit

(1) Die Marktplätze sind von Verunreinigungen freizuhalten. Wer dennoch eine Verunreinigung verursacht, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

(2) Die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker ist dazu verpflichtet,

- a) ihren/seinen Standplatz und die angrenzenden Gangflächen bis zur Gangmitte während der Öffnungszeiten sowie vor Verlassen des Marktplatzes zu reinigen, insbesondere die Beseitigung von Abfällen in Müllbehältnisse vorzunehmen,
- b) die Verkehrssicherheit auf den vorgenannten Flächen während der Öffnungszeiten zu gewährleisten, insbesondere diese von Stolperfallen, Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Kommen die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker ihren Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, ist die Stadt Celle dazu befugt, diese Tätigkeiten ersatzweise auf Kosten der Standbetreiber vorzunehmen.

§ 11 Aufsicht

(1) Die Aufsicht wird von den Mitarbeitern der Stadt Celle oder einem beauftragten Drittunternehmen übernommen.

(2) Der Aufsicht ist der Zutritt zu allen Geschäften zu gestatten. Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 12 Haftung

(1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Celle haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.

(2) Mit Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Celle keine Haftung für die von den Standbetreibern eingebrachten Sachen.

(3) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haften gegenüber der Stadt Celle für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie oder ihr Personal die Schäden nachweislich nicht zu vertreten haben.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der Standplätze werden Marktgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebührenerhebung auf dem Celler Weihnachtsmarkt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 ohne Absprache mit der Marktaufsicht die Bestimmungen über die Öffnungszeiten nicht einhält;
- b) entgegen § 5 Abs. 5 nicht unverzüglich seinen Standplatz räumt;
- c) entgegen § 6 Abs. 4 seinen Standplatz an Dritte überlasst;
- d) entgegen § 7 Abs. 1 seine Fahrzeuge ohne Ausnahmegenehmigung nach dem Aufbau auf der Marktfläche belässt;
- e) entgegen § 7 Abs. 2 Auf- oder Abbauarbeiten während der Öffnungszeiten vornimmt;
- f) entgegen § 7 Abs. 3 die Stände vor Marktende räumt;
- g) den §§ 8, 10 und 11 zuwiderhandelt;
- h) entgegen § 11 Abs. 2 den Zugang nicht gestattet oder Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 15 Ausnahmen

Die Stadt Celle behält sich vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister